

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

In Heften durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Januar 1881.

N<sup>o</sup> 4.

**Inhalt:** 1. **Poll- und Steuer-Wesen:** Zollbehandlung von Petroleum; — Steuerentliche Behandlung von Auslande eingehender Spielkarten; — Veränderungen im Besande und in den Befugnissen von Poll- und Steuer-Bezügen; — Veränderungen im Personal der Stations-Kontrollöre . . . . . Seite 15

2. **Pollizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 16  
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zölle und Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1880 . . . 18

## 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschloffen, daß in dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif Seite 266 zum Artikel „Petroleum“

1. an Stelle der Bestimmung unter Litt. a Nr. 2 folgende Bestimmung zu treten habe:
  2. von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden,
    - a) Leuchtöl oder zur Leuchtöl-Fabrikation bestimmt . . . . . 29 br. 6,
    - ß) zu anderen als den vorgenannten Zwecken bestimmt, auf besondere Erlaubniß unter Kontrolle der Verwendung . . . . . 29 Ann. 1 frei;
2. die Bestimmung unter Litt. a Nr. 3 zu streichen,
3. an Stelle der Ziffer „4“ derselben Littera die Ziffer „3“ zu setzen sei und
4. auf derselben bezw. auf Seite 267 die eingeklammerten Hinweisungen hinter den Worten „Anmerkung 2“ und „Anmerkung 3“ fortan „zu a 1 und 2“, bezw. „zu a 3“ zu lauten haben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschloffen, „daß lose Spielkarten, sowie solche Karten, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung als Kartenspiele nicht anzusehen sind (§. 1 des Gesetzes, betreffend den Spielkartensempel, vom 3. Juli 1878 — Reichs-Gesetzblatt Seite 133 —), bei der Einfuhr vom Auslande in den freien Verkehr des Bundesgebietes nicht gebracht werden dürfen.“

Das in Strzalkowo befindliche königlich preussische Hauptzollamt wird am 1. April d. J. nach Inowrazlaw verlegt. Dem künftigen Hauptzollamte in Inowrazlaw ist das Niederlagerrecht beigelegt. An Stelle des Hauptzollamtes in Strzalkowo wird baselbst ein Nebenzollamt I. Klasse mit der unbefchränkten Befugniß